



Bescheinigung gemäß § 181 AktG

Muehlhan AG

(künftig firmierend: GIVE AG)

(Amtsgericht Hamburg - HRB 97812)

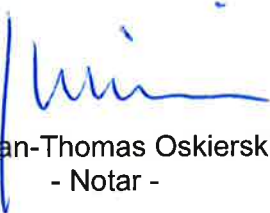
Hiermit bescheinige ich, der

**Hamburgische Notar
Dr. Jan-Thomas Oskierski,**

gemäß § 181 AktG, dass es sich bei der nachstehenden Satzung um deren vollständigen Wortlaut handelt und dass die zuletzt geänderten Bestimmungen der Satzung mit den entsprechenden Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Juli 2024 (meine UVZ-Nr. 1313/2024 Os) über diese Änderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 16. Juli 2024




Dr. Jan-Thomas Oskierski
- Notar -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

GIVE AG.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist (i) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögens- und Finanzanlagen und Finanzbeteiligungen sowie von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, [(ii) der Erwerb, die Verwaltung, Vermietung und Verpachtung von eigenen Immobilien und Grundstücken sowie deren An- und Verkauf für eigene Rechnung und für Rechnung verbundener Unternehmen,] (iii) der Erwerb und die Veräußerung, die langfristige Anlage sowie die gewinnbringende Verwaltung und Erhaltung von Vermögensgegenständen, insbesondere liquide Mittel, Darlehen oder Bonds, soweit hierfür eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich ist, ferner (iv) die unternehmerische Beratung von Unternehmen aller Art, soweit hierfür eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich ist.
- (2) Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Sie darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.
- (3) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland alle Geschäfte und Maßnahmen vornehmen, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Sie kann sich darauf beschränken, den Unternehmensgegenstand gemäß Abs. 1 auch nur teilweise auszufüllen.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.902.098,00 (in Worten: dreizehn Millionen neunhundertzweitausendachtundneunzig Euro) und ist eingeteilt in 13.902.098 nennwertlose Stückaktien.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Juni 2025 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 9.750.000,00 durch Ausgabe von bis zu 9.750.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2020). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
 - wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
 - wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen.

§ 6 Inhaberaktien, Verbriefung

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht ei-

ne Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Es können Sammelurkunden ausgestellt werden.

- (3) Enthält der Kapitalerhöhungsbeschluss keine abweichende Bestimmung, so lauten die neuen Aktien auf den Inhaber. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung, Beschlussfassung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat ordnet an, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern zwingendes Gesetzesrecht oder die Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anderes bestimmt.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Besteht der Vorstand ausnahmsweise nur aus einem Mitglied, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alt. BGB erteilen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Ersatzmitglieder, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.

- (2) Sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für einzelne oder für alle Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats, so erlischt sein Amt mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung nicht im Rahmen von § 9 Abs. 2 eine andere Amtszeit beschließt.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung zum Monatsende niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann von der Einhaltung dieser Frist absehen. Das Recht zur sofortigen Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, per E-Mail oder per Telefax eingeladen sind und sämtliche Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Den Vor-

sitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.

- (3) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telefonischer oder durch andere elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere Videokonferenzen, gefasst werden.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgesehen ist. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats, innere Ordnung

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden im Namen des Aufsichtsrats durch seinen Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 13 Vergütung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine feste Vergütung pro vollem Geschäftsjahr und pro Aufsichtsratssitzung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird. Daneben kann die Hauptversammlung den Aufsichtsratsmitgliedern auch eine variable Vergütung gewähren. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat eintreten oder aus ihm ausscheiden, erhalten die Vergütung zeitanteilig.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen. Zu den Auslagen rechnet auch eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, soweit das Mitglied des Aufsichtsrats berechtigt ist, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft wird auf ihre Kosten zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (D&O Versicherung) abschließen.

V. Hauptversammlung

§ 14 Einberufung, Ort, Teilnahme

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Für die Einberufung der Hauptversammlung und die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf das Ende des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessene Anmeldefrist vorsehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

§ 15 Versammlungsleitung, Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Hauptversammlung übernimmt grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder einen Dritten, der weder Vorstand der Gesellschaft, noch beurkundender Notar der Hauptversammlung ist, zum Versammlungsleiter zu bestimmen.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung; er bestimmt auch die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung sowie die Reihenfolge der Redner. Der Versammlungsleiter ist befugt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen

für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Frage- und Redebeitrag festzusetzen.

- (3) Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis, der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung bestimmt werden. Zwingende gesetzliche Vorschriften, die von denjenigen dieses Absatzes 3 abweichende Bestimmungen treffen, bleiben unberührt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die wegen Krankheit, aus dienstlichen Gründen oder wegen der großen Entfernung des Wohnorts zum Versammlungsort an der persönlichen Teilnahme verhindert sind, können auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.
- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, es sei denn zwingende gesetzliche Vorschriften verlangen eine höhere Mehrheit. Bei Wahlen gilt der Vorschlag als angenommen, auf den die meisten Stimmen entfallen; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Die Hauptversammlung darf auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden, wenn der Versammlungsleiter dies gestattet. Der Versammlungsleiter kann auch gestatten, dass die Übertragung in einer Form erfolgt, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Hierauf ist in der Einberufung zur Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 16 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs, oder, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und zusammen mit einem Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Prüfung des Jahresabschlusses verpflichtet ist, erteilt der Aufsichtsrat dem durch die Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.
- (2) Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Konzernabschluss aufzu-

stellen. Dieser Konzernabschluss oder ein gemäß § 291 HGB aufgestellter befreiender Konzernabschluss sind unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind darüber hinaus ermächtigt, nach Maßgabe von § 58 Abs. 2 AktG Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 17 Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Festsetzung der Sacheinlagen

Das Grundkapital wird in Höhe von EUR 15.500.000,00 durch formwechselnde Umwandlung gemäß §§ 190 ff UmwG der bisherigen Mühlhan Surface Protection International GmbH mit Sitz in Hamburg erbracht.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit dem Formwechsel verbundenen Kosten, insbesondere Notar-, Gerichts- und Beratungskosten, bis zur Höhe von insgesamt EUR 50.000,00.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 17.07.2024

Dr. Jan-Thomas Oskierski, Notar